

Bekanntmachung

Gebührenordnung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Gebiet der Stadt Dormagen (Bewohnerparkausweisgebührenordnung) vom 19.12.2023

Aufgrund des § 6 a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) und des § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Feb. 2022 (GV.NRW. S.141) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NW. S. 762), alle in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Bewohnerparkgebühren

- (1) Die Stadt Dormagen erhebt für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiet nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Diese Gebührenordnung gilt unbeschadet der Parkgebührenordnung der Stadt Dormagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Bewohnerparkgebührenhöhe

- (1) Für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen werden Gebühren in Höhe von 5,00 €/Monat erhoben.
- (2) Für Kennzeichenänderungen in den Bewohnerparkausweisen oder die Ausstellung eines Ersatzdokumentes nach Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 3 Bewohnerparkausweisberechtigte Person

Bewohnerparkausweisberechtigt ist eine Person, die in den Bereichen nach § 1 Abs. 1 meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Jede Person nach S. 1 kann einen Bewohnerparkausweis für sie als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihr dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug erhalten.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgestellt. Bei der Antragstellung können die Antragstellenden die Laufzeit zwischen einem und zwölf Monaten wählen.
- (2) Die Verlängerung eines Bewohnerparkausweises kann ab 30 Tagen vor Ablauf des Bisherigen beantragt werden.
- (3) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und sind sofort für die gesamte Laufzeit im Voraus zur Zahlung fällig. Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit durch Umzug o.ä. oder wird von der antragstellenden Person nicht mehr benötigt, werden die bereits für die Zukunft gezahlten Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person verpflichtet. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt Dormagen übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Übergangsvorschrift

Die derzeit gültigen Bewohnerparkausweise, die auf Grundlage der Tarifstelle 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Jan. 2011 (BGBl I/S. 98) in der derzeit gültigen Fassung bis zum 31. Dez. 2023 ausgegeben worden sind, bleiben bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums der jeweiligen Bewohnerparkausweise wirksam.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO)

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 18.12.2023

Dr. Torsten Spillmann
Kämmerer und Beigeordneter